

KiTa – Verfassung

Präambel

1. Am 10.09.2021 trat das päd. Team des Familienzentrum Christ König als verfassungsgebende Versammlung zusammen.

Die päd. Fachkräfte verständigen sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

2. Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird somit als ein Grundrecht anerkannt. Die päd. Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

3. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

4. Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, alle gesundheitlichen sowie rechtlichen Grundlagen zu beachten und in diesen die Entscheidung zu treffen. Dabei werden die Kinder angehört und mit ihnen eine Lösung erarbeitet.

§1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des Familienzentrums Christ König sind die Kinderkonferenzen und das Kinderparlament.

§2 Kinderkonferenzen

1. Die Kinderkonferenzen finden einmal wöchentlich in der Tiger- und Hummelgruppe statt. Sie können bei Bedarf öfters stattfinden.



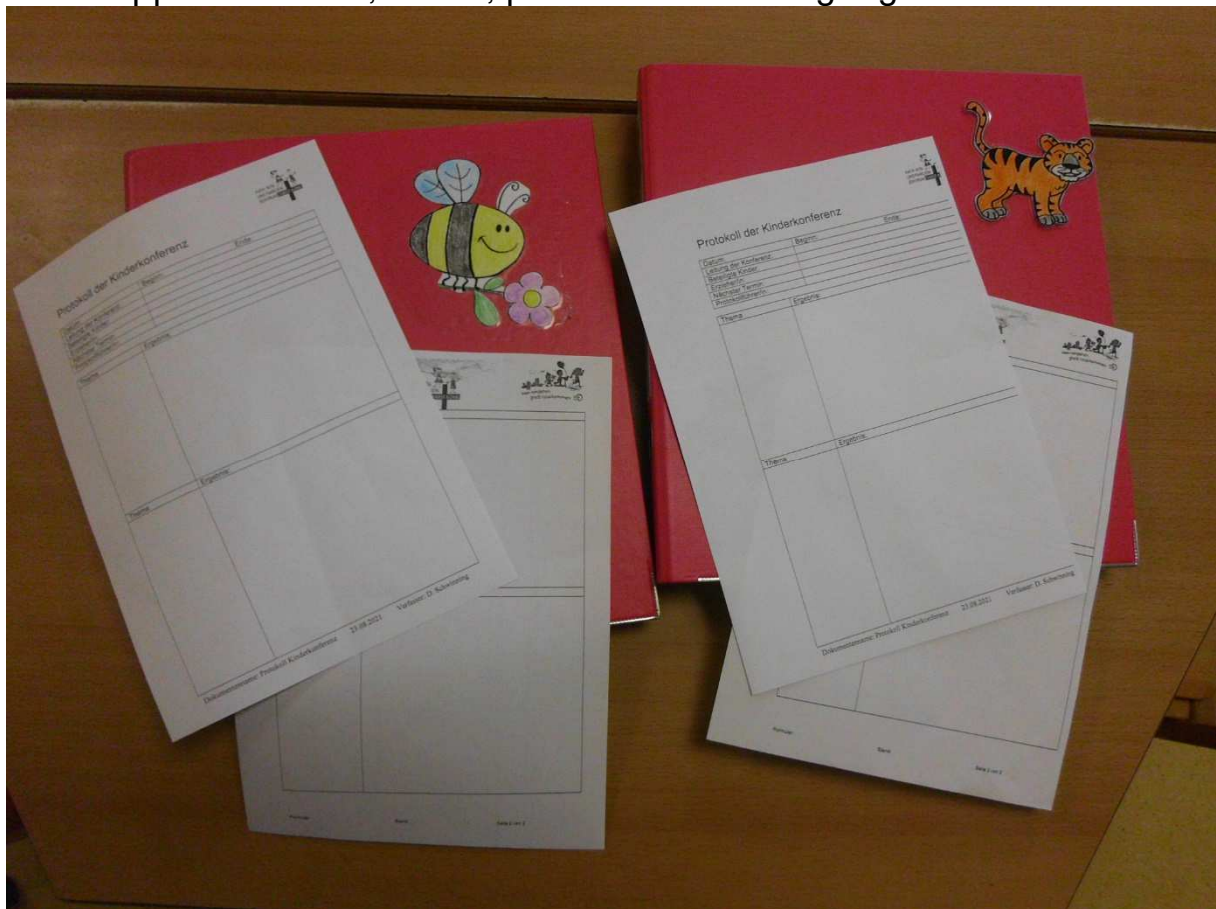
2. Die Kinderkonferenzen setzen sich aus den Kindern und päd. Fachkräften der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Anwesenheit ist verbindlich, die Beteiligung ist freiwillig.

3. Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.

4. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den päd. Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.

5. Die Kinderkonferenzen werden von einer päd. Fachkraft sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert.

Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden durch Malen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in einem Protokollordner abgeheftet. Der Protokollordner steht in der Gruppe für Kinder, Eltern, päd. Fachkräfte zugänglich archiviert.



6. Die Kinder in den Kinderkonferenzen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten, die die Interessen der Gruppe im Kinderparlament vertreten sollen. Jede Elementargruppe entsendet zwei Delegierte in das Kinderparlament. Die Wahlen erfolgen als freie (geheime) Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären und kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Kinderkonferenz abgewählt, wählt die Kinderkonferenz eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.



§3 Kinderparlament

1. Das Kinderparlament tagt mindestens einmal im Monat. Es kann bei Bedarf beschließen, öfters zusammenzutreten.
2. Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Kinderkonferenz, der Einrichtungsleitung und einer päd. Fachkraft zusammen.
3. Nach Bedarf können Vertreter der Eltern oder des Trägers, sowie weitere sachverständige Erwachsene oder Kinder zu einer Sitzung des Kinderparlaments eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.
4. Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen ihrer geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
5. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den päd. Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Parlamentsmitglieder.
6. Die Sitzungen des Kinderparlaments werden von einer päd. Fachkraft, sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden durch Malen und ergänzt durch Schrift durch die päd. Fachkraft protokolliert. Die Protokolle werden in einem Protokollordner abgeheftet. Der grüne Protokollordner steht im Schrank im Flur für Kinder, Eltern, päd. Fachkräfte zugänglich archiviert.



7. Die Mitglieder des Kinderparlaments berichten am Tag nach einer Sitzung in Kinderkonferenz/Morgenkreis mithilfe des Protokolls über die Beschlüsse des Kinderparlaments

§4 Spielen

1. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, was es im Laufe des Kita-Tages wann, wo, mit wem und wie macht. Dieses Recht kann durch die Regelungen der §§6-8 sowie § 11 -12 teilweise eingeschränkt werden.



2. Jedes Kind hat das Recht sein erschaffenes Kunstwerk mit seinem Namen zu versehen und auszustellen.



§5 Tagesstruktur

Die Kinder haben nicht das Recht, über die grobe Strukturierung des Tagesablaufs mitzuentcheiden.

§6 Themen und Inhalte

1. Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Durchführung von gruppenübergreifenden und gruppeninternen Angeboten und Projekten mitzuentcheiden. Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern einzelne Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen.
2. Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten und Projekten es teilnimmt. Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass Kinder, die im letzten Jahr in der KiTa sind, am Übergangprojekt KiTa-Schule teilnehmen.
Grundsätzlich stehen die päd. Fachkräfte in der Verantwortung alle Kinder in ihrer motorischen, emotionalen, verbalen, sozialen, ganzheitlichen Entwicklung zu unterstützen.
Wie auf den besonderen Entwicklungsbedarf eines Kindes mit Angeboten eingegangen wird, wird jeweils gemeinsam im päd. Team beraten.
3. Grundsätzlich wird kein Kind zur Teilnahme eines Angebotes gezwungen. Jedem Kind wird diesbezüglich ein Anhörungsrecht zugestanden, damit eine gute Lösung im Sinne des Kindes erarbeitet werden kann.

§7 Ausflüge

Unter Ausflügen verstehen wir Aktionen die außerhalb der KiTa stattfinden. Diese können sowohl für die ganze Einrichtung oder zielgruppenspezifisch sein, wie beispielsweise nur für 4jährige.

1. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Ausflüge stattfinden. Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu bestimmen, das bestimmte Ausflüge stattfinden.
2. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie die Ausflüge gestaltet werden.
3. Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob die Kinder an einem Ausflug teilnehmen.
Die Pflicht zur Teilnahme eines Ausflugs besteht, wenn es sich um einen Ausflug im Rahmen eines Projektes zum Übergang KiTa-Schule handelt. Jedem Kind wird diesbezüglich ein Anhörungsrecht zugestanden, damit eine gute Lösung im Sinne des Kindes erarbeitet werden kann.
4. Kindern wird eine Nicht-Teilnahme zugestanden, wenn die Aufsichtspflicht für das Kind gewährleistet ist.

§8 Exkursionen

Exkursionen sind durch das Formular „Einverständniserklärung Exkursionen für das KiTa-Jahr _____“ definiert.

1. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob sie an einer Exkursion teilnehmen sofern das Einverständnis der Eltern vorliegt.

2. Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob die Kinder an einer Exkursion teilnehmen.

Die Pflicht zur Teilnahme einer Exkursion besteht, wenn es sich um eine Exkursion im Rahmen eines Projektes zum Übergang KiTa-Schule handelt. Jedem Kind wird diesbezüglich ein Anhörungsrecht zugestanden, damit eine gute Lösung im Sinne des Kindes erarbeitet werden kann.

§9 Feste und Feiern

1. Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zu machen, welche Feste stattfinden. Die päd. Fachkräfte verpflichten sich, die Vorschläge der Kinder zu prüfen, darüber zu entscheiden den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen. Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu bestimmen, das bestimmte Feste gefeiert werden.

2. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Feste gestaltet werden.

3. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es an einem Fest teilnimmt. Hiervon ausgenommen sind Feste, die an anderen Orten stattfinden und Feste, die das ganze Personal einbinden, wie beispielsweise das Osterfest mit seinem gemeinsamen Frühstück. In diesen Fällen haben Kinder jedoch ein Anhörungsrecht und Alternativen werden gemeinsam mit dem betreffenden Kind beraten. Wenn keine Lösung gefunden werden kann, behalten sich die päd. Fachkräfte vor, dass eine passive Teilnahme zu erfolgen hat.

§10 Geburtstage

1. Jedes Kind hat das Recht seinen Geburtstag in der KiTa zu feiern.



2. Jedes Kind hat das Recht, zu entscheiden, ob es seinen Geburtstag feiern möchte.
3. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Geburtstage in der KiTa gefeiert werden (Rahmen und Rituale).
4. Jedes Kind hat das Recht innerhalb der Bedingungen gemäß Absatz 3, selbst zu entscheiden, wie es seinen Geburtstag feiern möchte.

§11 Mahlzeiten

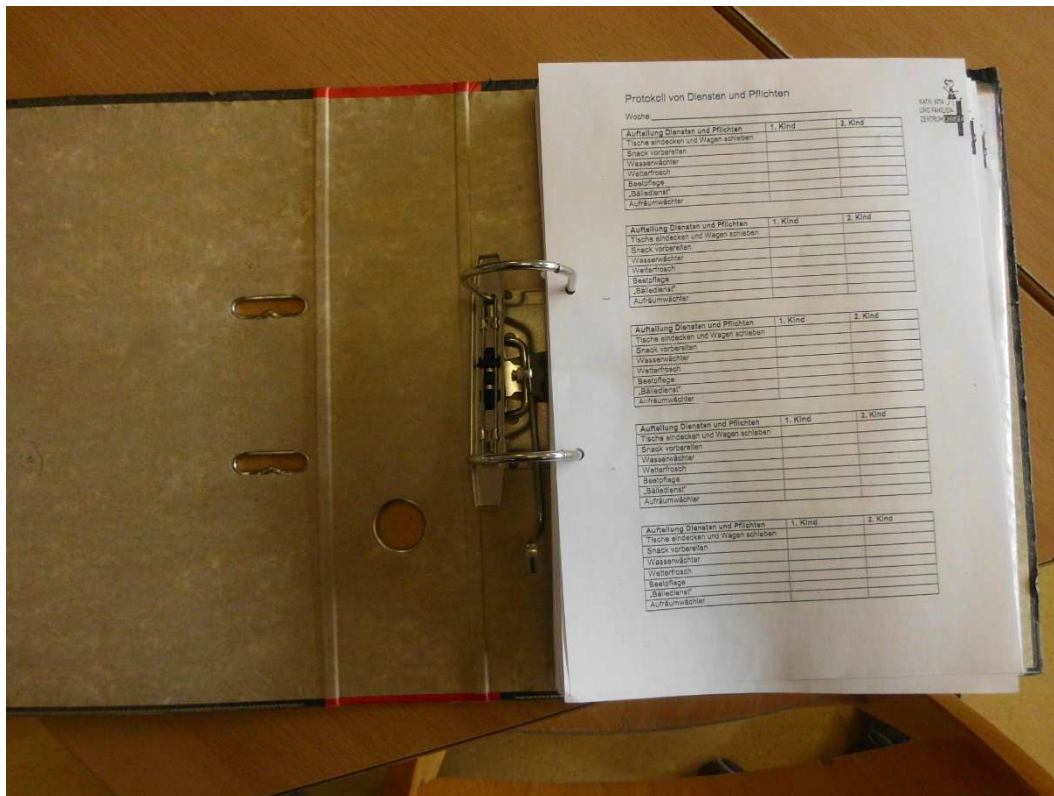
1. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst, sofern keine medizinische Indikation und keine familiär begründete Einschränkung vorliegt und für alle Kinder genug da ist. Dies Recht umfasst auch das Recht des Kindes, selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte.
2. Jedes Kind hat das Recht auf eine Alternative in Form von Obst, Gemüse und Knäckebrot, falls ihm die angebotene warme Mittagsmahlzeit nicht schmeckt.
3. Jedes Kind hat das Recht nach dem Mittagessen ein Feedback zum Essen zu geben. Ein Ampelsystem bietet dabei Orientierung.



4. Jedes Kind hat das Recht aus der Auswahl von Getränken, die von Seiten der Kita gestellt werden, auszuwählen. Die päd. Fachkräfte halten sich das Recht vor, Trinkpausen für alle Kinder einzuberufen.



5. Die Kinder haben das Recht, unter Einbeziehung der päd. Fachkräfte über die Auswahl und die Gestaltung des Mittagessens mitzuentcheiden.
6. Jedes Kindergartenkind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wann es in einem von den päd. Mitarbeiterinnen und päd. Mitarbeiter festgelegten Zeitrahmen sein Frühstück einnimmt. Die päd. Mitarbeiterinnen und päd. Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Kinder ihr Mittagessen einnehmen können.
7. Die päd. Mitarbeiterinnen und päd. Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden können.
8. Die Kinder haben das Recht auf freie Platzwahl. Die päd. Fachkräfte behalten sich jedoch vor, bei Regelverstößen den betreffenden Kindern dieses Recht vorübergehend zu entziehen.
9. Die päd. Fachkräfte entscheiden, das mit Besteck gegessen wird. Kinder werden jedoch entwicklungsangemessen an die Bestecknutzung herangeführt. Außerdem haben die Kinder das Recht, Hände als Hilfsmittel zu nutzen und Fingerfood mit den Händen zu essen.
10. Die Kinder haben nicht das Recht über Tischregeln mitzuentcheiden.
11. Die Kinder haben das Recht über die Tischdekoration mitzuentcheiden.
12. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Dienste rund um die Mahlzeiten wie erledigt werden sollen. Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es einen Dienst übernehmen möchte.



§ 12 Kleidung

1. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie Hausschuhe oder Stoppersocken im Innenraum der KiTa tragen.



2. Die päd. Fachkräfte entscheiden, das ausschließlich in Turnkleidung geturnt wird, die Kinder haben dabei das Wahlrecht ob sie kurze oder lange Kleidung tragen.



3. Die Kinder haben das Recht in Anlehnung an das Außenthermometer von Jako-O selbst zu entscheiden, ob sie eine Jacke und/oder Mütze bzw. Schal tragen. Die päd. Fachkräfte behalten sich vor, durch Tastkontrolle die Körpertemperatur der Kinder zu prüfen und dadurch ggf. notwendige Maßnahmen mit dem Kind zusammen zu entscheiden.



4. Die päd. Fachkräfte entscheiden, das beim Fahren von Fahrzeugen grundsätzlich Schuhe getragen werden.

5. Die päd. Fachkräfte behalten sich bei Erkältungskrankheiten der Kinder vor, zum Wohle der Gesundheit zu entscheiden, dass das betreffende Kind eine andere Kleidung als die gewünschte anzieht. Dabei wird den Kindern ein Anhörungsrecht zugestanden damit eine gute Lösung im Sinne des Kindes erarbeitet werden kann.